

Satzung des Vereins „Haus der Jugend Montabaur e.V.“

Präambel:

Für die Stadt und Verbandsgemeinde Montabaur sollen Einrichtungen und Angebote der offenen Jugendarbeit initiiert und geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen soll nach pädagogischen Gesichtspunkten ein „Haus der Jugend“ als zentrale Einrichtung der offenen Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Montabaur betrieben werden. In den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Montabaur sollen unter Berücksichtigung des tatsächlichen örtlichen Bedarfs offene Jugendtreffs in freier oder kommunaler Trägerschaft initiiert und fachlich begleitet werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus der Jugend Montabaur e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Montabaur.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister in Montabaur eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, durch die Schaffung von Freizeitangeboten die individuelle, soziale und sittliche Entwicklung junger Menschen zu fördern. Zielgruppe ist die Jugend im Bereich der Stadt und Verbandsgemeinde Montabaur. Eine Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern außerschulischer Jugendbildung und mit den kommunalen Gebietskörperschaften wird angestrebt.
- (2) Der Verein errichtet und betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben in Montabaur ein Haus der Jugend (Haus der offenen Tür) als zentrale Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung für die Verbandsgemeinde Montabaur im Sinne des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Er initiiert und begleitet fachlich die Einrichtung und den Betrieb von offenen Jugendtreffs in den Stadtteilen und in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Montabaur. Der Verein veranstaltet in Zusammenarbeit mit Ortsgemeinden und mit sonstigen freien Trägern jugendspezifische Freizeit-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert. Er versteht sich als freier Jugendhilfeträger gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Jugendbildungsgesetzes.
- (5) Dem Verein obliegen die Bereitstellung der Mittel und die Anstellung des Personals.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur geschäftsfähige natürliche Personen werden, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Verbandsgemeinde Montabaur haben. Die Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Geborene ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur oder der/die von diesem beauftragte Vertreter/in.
 - b) Der Stadtbürgermeister der Stadt Montabaur oder der/die von ihm beauftragte Vertreter/in
 - c) Ein durch die Versammlung der Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur benannte/r Vertreter/in.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereines können juristische und natürliche Personen werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Montabaur haben. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jedoch Anträge stellen und an der Beratung teilnehmen. Die Begründung ihrer Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres von jedem Mitglied verlangt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn es dem satzungsgemäßen Zweck und den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.; über den eines fördernden Mitgliedes der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich und mit Gründen versehen zu erfolgen.

- (5) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie bestehende Vereinseinrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (3) Die vereinsmäßige Haftung beschränkt sich auf die unter § 4 Abs. 2 benannte Mitglieder. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
- (4) Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§ 7

Beiträge, Finanzierung

- (1) Über die Höhe von evtl. jährlich zu entrichtenden Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kosten sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden,
 - c) Erträge aus den Einrichtungen und Veranstaltungen des Hauses der Jugend. Über die Verwendung von Erträgen, die bei Sonderveranstaltungen für wohltätige Zwecke erwirtschaftet werden können, können besondere Beschlüsse durch den Vorstand gefasst werden.
 - d) Zuschüsse des Landes
 - e) Zuschüsse des Westerwaldkreises
 - f) sonstige Zuwendungen Dritter.
- (3) Für die Anstellung des Personals gelten die Bestimmungen des TvöD-Gemeinden, sowie alle sonstigen für Gemeindeangestellte gültigen Bestimmungen – hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse – sinngemäß.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Auslagererstattungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins und die Prüfung der Rechnungslegung erfolgen durch zwei Prüfer, die nicht Vereinsmitglied sind. Die Beauftragung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie muss wenigstens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und die fördernden Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist die zu ändernde Vorschrift auf der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Tagesordnungspunktes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder, Anträge und Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisniederschrift). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in Abschrift den ordentlichen Mitgliedern zu übergeben. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden, oder des Vorstandes oder des Geschäftsführers fallen. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Vertreters, des Beirates und deren Vertreter, soweit sie nicht geborene Mitglieder des Beirates sind,
 3. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Arbeiterteams über die offene zentrale und dezentrale Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Montabaur.
 4. Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und Entlastung desselben,
 5. Beschluss des Haushaltsplanes,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 8. Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Fachkräfte,
 9. Entscheidung über die Höhe der Entgelte der nebenberuflichen Mitarbeiter,
 10. Genehmigung
 - a) des pädagogischen Konzeptes des Hauses der Jugend für die zentrale und dezentrale offene Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Montabaur,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (6) Die Beratung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten erfolgt in interner Sitzung der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, die die Änderung des Vereinszweckes

- bewirken, ist ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder wird im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel abgestimmt oder gewählt.
- (9) Bei der Wahl von Personen gilt derjenige als gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit hat. Sollte keine absolute Mehrheit erreicht werden, so ist ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erforderlich. Hier genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mitgezählt.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
1. der Vorstand dies beschließt,
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereines (ordentliche und fördernde) den Antrag hierzu unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand stellt, und wenn über dieselbe Angelegenheit in den letzten 6 Monaten die Mitgliederversammlung noch keinen Beschluss gefasst hat.
- (11) Die ordentlichen Mitglieder des Vereines können sich vertreten lassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Erteilung einer Vollmacht erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Der/die Geschäftsführer/in kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Verein.
- (3) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Die Beschlüsse dieser Organe bereitet er vor. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den hauptamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeitern des Vereins. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der stellvertretende Vorsitzende ist der allgemeine Vertreter des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Eine Verhinderung liegt dann vor, wenn der Vorsitzende wegen Urlaub, Erkrankung oder sonstigen beruflichen oder persönlichen Gründen seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, zusammen. Die Einberufung des Vorstandes hat vom Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung telefonisch erfolgen und die Einladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 2. Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
 3. Einstellung und Entlassung des erforderlichen Hilfspersonals (Hausmeister, Reinigungskräfte) und der nebenberuflichen Mitarbeiter,
 4. sonstige Personalentscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 5. Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
 7. Erlass einer Hausordnung für das Haus der Jugend
 8. alle sonstige, nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des/der Geschäftsführers/in fallende Entscheidungen.
- (7) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt wurde.
- (8) Grundstücksgeschäfte und Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der/die Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Bediensteten des Vereines im Auftrage und nach Weisung des Vorsitzenden.
2. Aufstellung des Haushaltsplanes bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr,

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeits- und Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Mitglieder dieser Ausschüsse können nur Personen werden, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Montabaur haben. Die Ausschüsse können jederzeit von dem abberufen werden, der sie eingesetzt hat.

§ 13

Beteiligung der Jugendlichen

Das Mitarbeiterteam hat die Interessen der Besucher des Hauses der Jugend und der Jugendtreffs in den Ortsgemeinden zu ermitteln und zu berücksichtigen. Dazu sind Jugendliche an der Programmgestaltung in angemessener Weise zu beteiligen.

Das Mitarbeiterteam informiert die Mitgliederversammlung jährlich über Art und Weise und Umfang der Beteiligung Jugendlicher.

§ 14

Geschäftsordnung

Soweit diese Satzung Rechte und Pflichten einzelner Vereinsorgane nicht besonders festlegt, können einzelne Organe mit einer Geschäftsordnung besondere Regelungen treffen.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereines ist Montabaur.

§ 16

Auflösung des Vereins

Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 35 % an die Stadt Montabaur und zu 65 % an die Verbandsgemeinde Montabaur mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. November 2022 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 11. Januar 2006. Die Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

56410 Montabaur, 24. November 2022



Hans Ulrich Richter-Hopprich
Vorsitzender